

Gymnasiale Oberstufe (NRW) angemahnte / nicht angemahnte 5

Beitrag von „Bolzbold“ vom 4. August 2021 14:52

Nein.

Eine 5 muss eigentlich immer angemahnt werden - vgl. § 50 Abs. 4 SchulG.

"(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern."

Die APO-GOSt hat in § 47 Abs. 2 die Sonderreglung aufgrund der Coronapandemie.

"(2) § 9 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten bestehende Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt werden (§ 50 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW in der für das Schuljahr 2020/2021 geltenden Fassung). Dies gilt auch, wenn eine Benachrichtigung gemäß § 9 Absatz 7 erfolgt ist."

Ich empfehle Dir, Dich in die grundlegenden Bestimmungen der Versetzung einzulesen - das ist Handwerkszeug für jede Lehrkraft.